



Stadt Liestal

MARKTVERORDNUNG

vom 22. September 2020
in Kraft ab 01. Oktober 2020

Gestützt auf § 70 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, § 5 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglementes (VwOR) vom 24. Mai 2000, § 48 des Polizeireglements vom 8. März 1978 sowie auf das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) vom 3. Mai 2012 erlässt der Stadtrat die folgende Marktverordnung:

I. Organisation

§ 1 Regelungsbereich

Diese Marktverordnung regelt sämtliche, in der Stadt Liestal abgehaltene und von der Stadt geförderte Märkte (siehe § 4).

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Stadtgebiet untersteht der Aufsicht des Bereiches Sicherheit/Soziales, dieser setzt zur Marktkoordination ein Gremium ein.

² Der Stadtrat schliesst mit den einzelnen Veranstaltern von Märkten, welche nicht durch die Stadtverwaltung organisiert werden, eine Leistungsvereinbarung ab.

§ 3 Koordinationsgremium Märkte

¹ Das Koordinationsgremium besteht aus mindestens:

- Einem Mitglied der Abteilung Sicherheit
- Einem Mitglied des Bereichs Tiefbau
- Den Marktchefs der Hauptmärkte
- Einem Mitglied des Marktverbands Nordwestschweiz

² Der Bereich Sicherheit/Soziales kann weitere, geeignete Interessenvertreter beiziehen.

³ Die Mitglieder des Koordinationsgremiums werden durch den Bereich Sicherheit/Soziales bestimmt.

⁴ Das Koordinationsgremium koordiniert und fördert die Weiterentwicklung der Märkte.

II. Märkte

§ 4 Hauptmärkte

Es werden jährlich folgende Hauptmärkte durchgeführt:

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. Warenmarkt: | April und September |
| 2. «Gnussmärt»: | jeden Samstag |
| 3. Flohmarkt: | in der Regel April und September |
| 4. Weihnachtsmarkt: | nach dem 6. Dezember |

§ 5 Weitere Märkte

- ¹ Es können weitere Arten von Märkten wie z. B. der Umweltschutzmarkt etc. durchgeführt werden.
- ² Über die Durchführung von solchen Märkten entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Marktkonzept

- ¹ Jeder Markt hat ein Marktkonzept zu erstellen. Dieses beschreibt die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben des/der Marktchef/in und beinhaltet Ansprechpersonen, organisatorisches sowie Kosten.
- ² Der Marktchef ist während der Durchführung Ansprechperson der Marktfahrenden.
- ³ Die Abteilung Sicherheit prüft und bewilligt das jeweilige Marktkonzept.
- ⁴ Veranstalterin des Warenmarktes ist die Stadt Liestal. Mit den Veranstaltern der übrigen Märkte wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche deren Rechte und Pflichten umschreibt.

§ 7 Leistungsvereinbarung

Der Stadtrat kann mit Veranstaltern von Märkten eine Leistungsvereinbarung abschliessen, darin sind ergänzende Bestimmungen zu erlassen, insbesondere:

- a. Ziel und Zweck
- b. Rechte und Pflichten des Organisors
- c. Leistungen der Stadt Liestal

§ 8 Marktgebiet

- ¹ Für den Marktbetrieb wird grundsätzlich nur öffentlicher Grund beansprucht.
- ² Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Parkplätze

Transportfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge, ausgenommen fahrende Marktstände, sind ausserhalb des Marktes, auf den von der Stadt zugewiesenen Parkplätzen, abzustellen.

§ 10 Abfall und Reinigung

¹ Die Marktfahrer/innen sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen.

² Für jeden Markt ist im Marktkonzept das Abfallkonzept im Detail zu regeln.

³ Es gilt das Abfallreglement.

III. Marktteilnahme

§ 11 Bewilligungen und Regeln der Teilnahme

Das Marktkonzept des jeweiligen Marktes/Veranstalters regelt die Teilnahme. Grundsätzlich gilt:

- a. Es sind die Teilnahmegebühren geschuldet.
- b. Abmeldungen haben bis 48 Stunden vor Marktbeginn zu erfolgen.
- c. Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder bei Abmeldungen innerhalb 48 Stunden vor Marktbeginn werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

§ 12 Vereine, Institutionen, Schulklassen

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen und politische Parteien können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse des Marktzwecks und -bildes durch die Abteilung Sicherheit begrenzt werden.

IV. Gebühren

§ 13 Gebühren

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Platz, Standgebühren sowie Strom- und Werbekosten zu entrichten.

² Der Gebührentarif wird im Anhang I zu dieser Verordnung festgelegt. Gebühren die im Anhang I nicht aufgeführt sind richten sich nach dem Gebührentarif des Bereichs Tiefbau.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Haftung und Ausschluss

Die Markthändler/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Liestal haftet nicht für Schäden, die den Markthändler/innen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Die Abteilung Sicherheit behält sich vor, Markthändler direkt auszuschliessen, welche gegen Regeln und Auflagen der Stadt Liestal verstossen.

§ 15 Rechtsmittel

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Abteilung Sicherheit sind innert 10 Tagen schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates per 1. Oktober 2020 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird die Marktverordnung vom 18. Mai 1993 aufgehoben.

Anhang I zur Marktverordnung (ESL 561.11)

Gebührentarif (gem. Marktverordnung § 13)

Platzgelder

Marktstände, Grundgebühr bis 3m	CHF 40.00
Pro weiterer Laufmeter (eigener Stand)	CHF 10.00

Karussell, Vergnügungsbahnen, Schiessbuden usw. beanspruchte Fläche pro Laufmeter bzw. pro Meter Durchmesser	CHF 10.00
--	-----------

Miete Marktstände

Stadteigene Stände mit Dach (inkl. Montage/Demontage und Platzgeld)	CHF 60.00
--	-----------

Infrastruktur

Absperrungen und Strom	CHF 15.00
------------------------	-----------

Werbung Warenmarkt

Pauschal	CHF 10.00
----------	-----------

Werbung weitere Märkte

Beitrag wird von den Veranstaltern festgelegt

Bearbeitungsgebühr

Unentschuldigtes Fernbleiben, Abmeldung innerhalb 48 Stunden vor Marktbeginn	CHF 50.00
---	-----------

gültig ab 01. Januar 2020